

§ 2.01 RheinSchPersV — Geltungsbereich

Schiffspersonalverordnung-Rhein

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

1. Dieser Teil gilt
 - a) für Schiffe mit einer Länge von 20 m oder mehr;
 - b) für Schiffe, deren Produkt aus $L \cdot B \cdot T$ ein Volumen von 100 m³ oder mehr ergibt.
2. Darüber hinaus gilt dieser Teil für alle
 - a) Schlepp- und Schubboote, die dazu bestimmt sind, Schiffe nach Nummer 1 oder schwimmende Geräte zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;
 - b) Schiffe, die über ein Zulassungszeugnis nach ADN verfügen;
 - c) Fahrgastschiffe;
 - d) schwimmenden Geräte.
3. Dieser Teil gilt nicht für Fähren.

Zitiervorschlag: § 2.01 RheinSchPersV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/RheinSchPersV/2.01>